

Klagt. Dahero ein Urthels-Verfasser öffters genau Achtung geben muß, welche Art des Processus er vor sich habe, damit, was nach Beschaffenheit desselben zu sprechen sey, ob z. E. auf Einlassung, oder auf ein summarisches, oder wohl gar articulirtes Verhör zu interloquiren, desto füglicher beurtheilet werden könne. Ist nun Processus criminalis vorhanden, muß man wiederum sehen, ob es accusatorius sey oder inquisitorius? Accusatorius kömmt mit dem Processu civili in sehr vielen überein; inquisitorius hingegen, welcher in denen meisten Provinzen in Teutschland heut zu Tage üblich, geht von demselben gar sehr ab, und hat also ein Referent um so viel mehr Ursache, zu untersuchen, ob in einer bürgerlichen oder peinlichen Sache zu erkennen?

§. III.

Findet es sich hingegen, daß Processus civilis vorhanden; so ist ferner zu untersuchen, ob es ordinarius oder summarius, und was für eine Klage eigentlich erhoben sey? Ob z. E. executive oder gar cambialiter geklagt, oder ob das Possessorium angestellt, und wenn dieses, ob Possessorium ordinarium oder summarium intendiret? Insonderheit muß man, allhier in Sachsen, Acht haben, ob etwa eine *Causa minuta*, oder andere zum §. 6. ad Tit. I. der Erläuterung der Churf. S. P. D., gehörige Sache vorhanden? Denn bey einem iedwedem von solchen vorerzehlten Processen muß anders, als bey dem andern, verfahren werden